

**Zweite Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den weiterbildenden Verbundstudiengang
Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 15. Juni 1999

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 61 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den weiterbildenden Verbundstudiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre an der Fachhochschule Dortmund vom 30. April 1997 (GABl. NW. 2 1998, S. 267), geändert durch Satzung vom 20. Mai 1998 (ABl. NRW. 2, S. 772), wird wie folgt geändert:

1. **§ 3** wird um folgenden Absatz 3 ergänzt: „Die Zulassung von Absolventen anderer als der in Absatz 1 genannten Studiengänge an Verwaltungsfachhochschulen setzt neben dem Nachweis eines abgeschlossenen grundständigen Erststudiums und einer mindestens zweijährigen einschlägigen beruflichen Tätigkeit den Nachweis einer besonderen betriebswirtschaftlichen Vorbildung voraus, die in einem besonderen Verfahren festgestellt wird. Das Nähere ergibt sich aus der Ordnung zur Feststellung der besonderen Vorbildung für den weiterbildenden Verbundstudiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre an der Fachhochschule Dortmund, die die Fachhochschule als Satzung erlässt.“
2. **§ 26** Abs. 2 Satz 2 lautet wie folgt: „Dabei werden folgende Notengewichte zu Grunde gelegt:

Diplomarbeit mit zugehörigem Kolloquium	25%,
Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen	75%.“
3. Die **Anlage** zur Diplomprüfungsordnung wird unter I. Pflichtfächer wie folgt geändert:
 - a) Beim Fach „Personenbezogenes Management“ wird die Semesterangabe „2“ ersetzt durch die Semesterangabe „3“.
 - b) Beim Fach „Personalführung“ wird die Semesterangabe „3“ ersetzt durch die Semesterangabe „2“.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. März 1999 in Kraft. Die Änderung unter Nr. 2 tritt am 1. September 1999 in Kraft. Diese Satzung wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NRW) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft vom 4.5.1999 und des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 2.6.1999 sowie der Genehmigung des Rektors der Fachhochschule Dortmund vom 15.6.1999.

Dortmund, den 15. Juni 1999
Der Rektor der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Kottmann